

Richtlinie zur Förderung der Wiedervermietung von leerstehendem Wohnraum in Backnang durch die Wiedervermietungsprämie (Richtlinie zur Wiedervermietungsprämie der Stadt Backnang)

Das Ziel der Wiedervermietungsprämie ist, dass leerstehender Wohnraum wieder dem Wohnungsmarkt zur Verfügung gestellt und somit die Wohnungsnot gemindert wird.

Die einmalige Prämie für die Wohnraumeigentümer beträgt 80 % von zwei Nettomonatskaltmieten; wobei als Berechnungsgrundlage eine Nettomonatskaltmiete von maximal 1.000 € zugrunde gelegt wird. Die Prämie kann somit maximal 1.600 € je neu vermieteter Wohneinheit betragen.

Die Gewährung der Prämie setzt voraus, dass

- der Wohnraum zum Zeitpunkt der Wiedervermietung nachweislich länger als sechs Monate leer stand
und
- das unbefristete oder für die Dauer von mindestens einem Jahr befristete Mietverhältnis zum Zeitpunkt der Antragstellung besteht
und
- die vorherige Nutzung zu Wohnzwecken nachgewiesen wird, sowie der Wohnraum vor dem Leerstand zulässiger Wohnraum war
und
- der Beginn des Mietverhältnisses bei Antragstellung nicht länger als fünf Monate zurückliegt
und
- das Mietverhältnis bei Antragstellung noch besteht
und
- die Antragstellung bis 31.12.2026 erfolgt ist.

Ein Förderausschluss besteht,

- bei einer Wiedervermietung von gebundenem Wohnraum mit einer Belegungspflicht, insbesondere nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm
oder
- wenn für die Maßnahme eine weitere Förderung aus Landesmitteln in Anspruch genommen wird, insbesondere nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm
oder
- wenn der Wohnraum zuvor nicht zu Wohnzwecken genutzt wurde (z.B. gewerbliche Nutzung)
oder
- wenn der Wohnraum nicht zulässigerweise als Wohnraum genutzt wurde
oder
- bei der Unterteilung des Wohnraums in mehrere selbständige Wohneinheiten; hier ist eine Mehrfachprämierung ausgeschlossen.

Die Prämie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Backnang, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2024 in Kraft; gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 29.06.2023 außer Kraft.

Die Richtlinie vom 26.09.2024 tritt zum 31.12.2026 außer Kraft.